

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 14 (1920)
Heft: 6

Rubrik: Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rundschau.

Der Erlass Scheurer. Das schweizerische Militärdepartement hat vor einiger Zeit einen Geheimerlaß an die Truppenführer gerichtet, der durch Nationalrat Grimm an die Oeffentlichkeit gebracht worden ist. Er lautet folgendermaßen :

Allgemeine Weisungen für die Ordnungstruppen.

Wird der Truppe irgendwo bewaffneter Widerstand geleistet, so befindet sich damit die betreffende Stadt oder Ortschaft im Zustande des Aufbruchs. Daraufhin wird von selbst jeder Truppenkommandant jede, auch die kleinste Ansammlung von Publikum unterdrücken, alle der Anstiftung zum Widerstand oder der Verhexion und Aufreizung Verdächtigen verhaften und solchen Zwecken dienende Druckereien und Versammlungsorte schließen lassen.

Er wird sämtliche Telephonzentralen besetzen und die Benützung des Telephons zu Privat Zwecken untersagen. Auf Kirchtürmen und andern Uebersichtspunkten wird er Beobachtungsposten einrichten.

Gegen Steine werfende Aufriührer wird Infanterie ohne weiteres schießen, Kavallerie in scharfer Gangart attackieren.

Gegen schießende Aufriührer sollen Infanterie und Kavallerie in ausgiebigstem Maße von Maschinengewehren und Geschützen Gebrauch machen, die einzeln oder zu zweien vor der Truppe hergetragen werden bezw. geschoben werden. Gewehr, Bajonett und Säbel kommen erst dann zur Verwendung, wo mit den Maschinengewehren oder Geschützen nicht beizukommen ist.

Wo Maschinengewehre in den Straßen aufgestellt werden, hat Infanterie die anliegenden Häuser zu besetzen.

Hezer und Anführer der Aufständischen, die in den hintersten Reihen ihr Wesen treiben, sollen durch gute Schützen von den oberen Stockwerken naheliegender Häuser aus einzeln abgeschossen werden.

Im Straßenkampf ist der Besitz oberer Stockwerke und oft auch der Dächer von Wichtigkeit.

Befindet sich eine Stadt schon vor der Ankunft der Truppen in Aufruhr, so ist die ganze Aktion der Truppen außerhalb der Stadt sorgfältig vorzubereiten. Die Stadt wird abschnittsweise besetzt und gesäubert. Es ist zweckmäßig, die einen Abschnitt angreifenden Truppen von verschiedenen Seiten her konzentrisch und genau zeitgerecht und mit beständiger Verbindung unter den verschiedenen Kolonnen vorgehen zu lassen.

Einer einmarschierenden Kolonne voraus leisten Aufklärer in Zivil, ohne jedes Abzeichen, gute Dienste. Patrouillen in Uniform sollen nicht unter Gruppenstärke gemacht werden. Patrouillen und Kolonnenspitzen gehen am besten in Einerkolonne auf den Trottoirs vor, indem sie die gegenüberliegende Straßenseite beobachten. Artillerie in den Kolonnen muß stets auf beiden Seiten von Infanterie begleitet werden. Auch Maschinengewehre sind der Artillerie beizugeben. Es sind so wenig Pferde als möglich mitzuführen. (Artillerie mit reduzierter Bespannung, Offiziere zu Fuß). Jede Kolonne muß auch durch eine Nachhut gedeckt sein.

Gegen Revolutionäre, die aus Häusern (Fenstern, Kellerlöchern) feuern, sind Maschinengewehre und Handgranaten zu verwenden, Handgranaten jedoch nur dann, wenn gewandte, trefflichere Grenadiere zur Verfügung stehen. Niemals aber dürfen Handgranaten in ein Fenster geschossen werden, wenn nicht absolut feststeht, daß daraus gefeuert worden ist.

Gegen stark besetzte Häuser von fester Bauart muß Artillerie eingesetzt werden, da Maschinengewehre dort nicht ausreichen.

Gegen Barrikaden ist die Verwendung von Brisanzgranaten angezeigt.

Zum Feuer gegen obere Stockwerke verwendet man mit Vorteil Gebirgsgeschütze.

Zur Verteidigung aus Häusern, zum Freihalten einer Hausfront bedient man sich mit Vorteil der Handgranaten.

Es empfiehlt sich, alle Fenster eines zu verteidigenden Hauses von vorneherein zu öffnen, damit der Gegner nicht weiß, aus welchen Fenstern geschossen oder mit Granaten geworfen wird. Mit Maschinengewehren kann überraschend auch durch die geschlossenen Fenster geschossen werden.

Die dauernde Niederhaltung des Widerstandes in unruhigen Straßen erreicht man am besten durch hin- und herfahrende Automobile mit Maschinengewehren.

Um Barrikaden aufzuräumen, Türen einschlagen, Straßen oder Brücken rasch absperrern zu können, muß jede zum Straßenkampf ausrückende Truppe mit Werkzeugen und Draht versehen sein.

Die Kavallerie muß, um nachts ihren Dienst im Bedarfsfalle zu Fuß versehen zu können, mit dem Bajonett ausgerüstet sein.

Eidgenössisches Militärdepartement:
Scheurer.

Trotzdem seit dem Bekanntwerden dieses Dokumentes schon einige Zeit verflossen ist, halten wir es doch für nötig, daß auch wir dazu beitragen, es recht ins Licht zu setzen. Denn dies tun, heißt an der Verhinderung des Bürgerkrieges arbeiten.

Das Schriftstück spricht im übrigen selbst aus, was es bedeutet, und bedarf keines Kommentars. Ich habe etwas so Blutdürstiges, Brutales noch nicht leicht gelesen, jedenfalls niemals aus der Feder eines schweizerischen Magistraten. Es schien mir völlig unglaublich, daß so etwas möglich sei und ich wollte meinen Augen nicht trauen. Aber die Echtheit ist bestätigt, der Verfasser selbst, die große Mehrheit des Nationalrates und der bürgerlichen Blätter haben das Dokument in der Ordnung gefunden.

So weit sind wir also gekommen! Für jeden Schweizer, der noch nicht brutalisiert ist, ist ohne weiteres klar, wie ein solches Dokument lauten müßte, falls es wirklich nötig geworden sein sollte. Es müßte eine Anweisung an die Truppen enthalten, im Falle militärischen Eingreifens bei inneren Wirren nur mit äußerster Schonung vorzugehen, sich durch aufreizende Worte, auch durch Steinwürfe, nicht in Aufregung bringen zu lassen und von der Waffe nur in der allergrößten Not Gebrauch zu machen. So hält man es jetzt in aller Welt und auch vorher machte höchstens Rußland eine Ausnahme. Aber wir Schweizer müssen scheint's jetzt eine Reservation für militaristischen Frevelmut werden!

Ein Zweites ist an dem Schriftstück bedeutsam. Unsere obersten militärischen Instanzen, und auch die entsprechenden politischen, rechnen also auf solche Weise mit dem Bürgerkrieg. Sie stellen sich die Absichten der Arbeiterschaft als auf Straßenkampf und „Aufruhr“ gerichtet vor. Nun glaube ich in Bezug auf das, was etwa unsere sozialistischen Bolschewisten planen, nicht blind zu sein, aber ich meine doch ruhig behaupten zu dürfen, daß jene Militärs und Politiker in ihrer Angst Gespenster sehen. Oder wünschen sie etwa gar einen solchen blutigen Zusammenprall? Jedenfalls helfen sie auf diese Weise kräftig, ihn herbeizuführen.

Dergleichen Dinge müssen Alle diejenigen allarmieren, die die furchbarste Katastrophe verhindern wollen. Herr Scheurer hat gewiß optima fide gehandelt; in seinem Oberstenkopf sehen die Dinge so aus. Aber mag er persönlich noch so ehrenhaft sein, so bedeutet dieser Erlaß doch eine schwere politische und moralische Schuld.

L. R.

Der Genfer Frauenkongress für das Stimmrecht ist am 12. Juni nach achttägigen Verhandlungen geschlossen worden. Von den 250 Kongreßteilnehmerinnen, Vertreterinnen von 31 verschiedenen Nationen sind einige direkt in ihre Heimat zurückgekehrt, andere haben sich noch für einige Zeit zum Kuraufenthalt nach einer der bekannten schweizerischen Höhenstationen begeben.

Die wichtigsten Resultate der Kongreßarbeit sind etwa die folgenden: Das Fortbestehen des Internationalen Stimmrechtsverband ist gesichert. — Mrs. Chapman-Catt wird das Präsidium noch während zwei Jahren, bis zur Abhaltung des nächsten Kongresses, beibehalten. — Der Vorstand ist neu bestellt und eine Ver-

treterin der Schweiz neu aufgenommen worden. — Die nötigen Mittel zur Aufnahme einer regen Propaganda in den noch frauenstimmrechtslosen Ländern sind gesichert. — Das Arbeitsprogramm sieht eine Reihe neuer Propagandamethoden vor, bessere Vorbereitung der Frauen auf ihre künftige staatsbürgerliche Tätigkeit durch entsprechende akademische Schulung, Verbreitung einer reichen feministischen Literatur, Unterstützung der feministischen Publizistik, Abhaltung von feministischen Ferienkursen usw. usw. — Damit in Zukunft in der Arbeit des Verbandes den wirklichen Bedürfnissen der einzelnen Ländern besser entsprochen werden kann, ist die Bildung einer Spezialkommission beschlossen worden, die sich mit den Problemen der Frauenarbeit im öffentlichen Leben in den Ländern mit eingeführtem Frauenstimm- und wahlrecht beschäftigt wird. — Von einer Teilung des Verbandes in zwei Sektionen wird abgesehen. — Der Verband hat sich bestrebt, eine Verbindung mit den Organen des Völkerbundes anzubahnen, den er mit allen Mitteln unterstützen wird. — Die Schaffung eines ständigen Sekretariates (permanentes Frauenbureau) zur Vertretung der allgemeinen Fraueninteressen im Rahmen des Völkerbundes, ist mit kleiner Mehrheit abgelehnt. Dagegen wurde in Anbetracht der Wichtigkeit der Frage die Schaffung von alljährlich zusammentretenden Frauenkonferenzen beschlossen, die vom Völkerbund einzuberufen sind, sich am Ort des künftigen Völkerbundsitzes zusammen zu finden haben und deren Kosten vom Völkerbund getragen werden sollen. — An Stelle des „Freibriefs“ der Frau wurde ein ausgedehntes „Programm“ durch den Internationalen Verband angenommen, dessen Hauptpunkte sich auf die Berechtigung der Frau zum Eintritt der Frau in alle öffentlichen Beamtungen, auf die Anerkennung des Prinzips: gleicher Lohn für gleiche Arbeit, auf das Recht aller Frauen auf Arbeit, auf die Abschaffung der doppelten Moral, auf die Berechtigung der Ansprüche an Unterhaltsgewährung der unverheirateten Mutter und an Unterhaltsgewährung und Erziehungskosten, getragen vom Vater, für das illegitime Kind, beziehen. — In einer besonderen Resolution wurde Stellung genommen gegen jede Art der Reglementierung und Duldung der Prostitution.

Es kann beigelegt werden, daß Samstag, 12. Juni nach Schluß des Kongresses auf Veranlassung der Internationalen Männerliga für das Frauenstimmrecht eine öffentliche Versammlung einberufen wurde zur Besprechung der Gründung einer Vereinigung von Männern zur Förderung des Frauenstimmrechts in der Schweiz, und daß die Versammlung sich einstimmig für die baldige Gründung eines solchen Verbandes ausgesprochen hat.

Redaktion: Robert Lejeune, in Arbon; Liz. J. Matthieu, Gymnasiallehrer in Zürich; L. Ragaz, Professor in Zürich; Karl Straub in Zürich; L. Stülkelberger, Pfarrer in Winterthur. — Manuskripte und auf die Redaktion bezügliche Korrespondenzen sind an Herrn Ragaz zu senden. — Druck und Expedition R. G. Zbinden & Co. in Basel.